

Empfehlungen für das Erarbeiten von Schutzkonzepten

1 Grundlagen

Die aktuell geltenden Bestimmungen finden sich in folgenden Dokumenten:

- *Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26)* unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>
Massgebend sind insbesondere der 3. Abschnitt und der Anhang der Verordnung.
- *Erläuterungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage* auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf diese Grundlagen.

2 Das Wichtigste in Kürze

Wenn Sie eine öffentliche Veranstaltung (nachstehend: Veranstaltung) organisieren, müssen Sie ein Schutzkonzept¹ erarbeiten, basierend auf den Bestimmungen im Anhang der Verordnung. Sie müssen darin eine Person bezeichnen, die für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich ist (Name und Kontaktdaten angeben). Diese oder eine stellvertretende Person muss bis mindestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung jeden Tag zwischen 07.00 und 22.00 Uhr für die kantonalen Behörden erreichbar sein, damit diese bei Bedarf ihren Kontroll- und Vollzugsaufgaben nachkommen können.²

Das Schutzkonzept muss – konkret und bezogen auf Ihre spezifische Situation – die Massnahmen beschreiben, die Sie ergreifen, um die in der Verordnung aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Am besten ergänzen Sie Ihr Schutzkonzept mit einem Schema, damit man sich ein Bild von der Situation machen kann.

3 Zusammenfassend lässt sich sagen:

Sinn und Zweck des Schutzkonzepts ist es, die Gesundheit aller anwesenden Personen bei Veranstaltungen zu schützen. Der Begriff «anwesende Personen» umfasst nicht nur die Veranstaltungsbesucher, sondern auch die Mitwirkenden wie z.B. Redner, Organisatoren, Lieferanten, Sicherheitspersonal, technisches Personal, Servicepersonal usw.

3.1 Wenn höchstens 30 Personen anwesend sind, gilt:

Es sind lediglich die Hygiene- und Verhaltensempfehlungen des BAG einzuhalten.³

¹ Siehe Art. 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26) vom 19.06.2020, Stand 15.08.2020.

² Siehe Art. 9 der Verordnung.

³ Siehe Art. 3 der Verordnung.

3.2 Wenn zwischen 31 und 300 Personen anwesend sind, gilt:
Es muss ein Schutzkonzept erstellt und umgesetzt werden. Folgende Massnahmen sind zu ergreifen (in dieser Reihenfolge):

3.2.1 Sie müssen garantieren, dass der Mindestabstand von 1.5 Meter jederzeit eingehalten wird.

Aus dem Schutzkonzept muss hervorgehen, mit welchen Mitteln und auf welche Weise Sie dies garantieren. Wenn dies nicht oder nur schwer umsetzbar ist bzw. nicht garantiert werden kann, gilt:

3.2.2 Sie müssen permanente Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abschränkungen) ergreifen.

Wenn dies nicht oder nur schwer umsetzbar ist bzw. nicht garantiert werden kann, gilt:

3.2.3 Sie müssen die Kontaktdaten aller anwesenden Personen erheben.

Diese Daten sind bis 14 Tage nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren, damit bei Bedarf ein Contact Tracing möglich ist.⁴ Die Kontaktdaten müssen den kantonalen Behörden auf Verlangen ausgehändigt werden. Sie müssen als Organisator die anwesenden Personen darüber informieren, dass die kantonalen Behörden mit ihnen Kontakt aufnehmen und eine Quarantäne anordnen könnten, falls ein enger Kontakt mit COVID-19-infizierten Personen bestand.⁵

Art der erhobenen Kontaktdaten

Es sind folgende Kontaktdaten zu erheben:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Telefonnummer

Sie müssen überprüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten korrekt sind, z.B. durch einen Abgleich mit der Identitätskarte und einen Testanruf auf die angegebene Telefonnummer.

Veranstaltungsbereich

In diesem Szenario, in dem weder der Mindestabstand durchgehend eingehalten wird noch Masken getragen werden, müssen Sie einen genauen Veranstaltungsbereich definieren und dürfen niemanden in diesen Bereich lassen, von dem keine Kontaktdaten erfasst wurden.

4 Wenn zwischen 301 und 1000 Personen anwesend sind, gilt:

Es gelten dieselben Regelungen wie bei Punkt 3.2. Falls Kontaktdaten erhoben werden (Variante 3.2.3), gilt zusätzlich Folgendes:

- Die anwesenden Personen müssen in Sektoren von jeweils maximal 300 Personen unterteilt werden.
- Zwischen den einzelnen Sektoren ist der vorgegebene Mindestabstand einzuhalten. Der Wechsel von einem Sektor in einen andern ist verboten. Es darf zu keinen engen Kontakten zwischen Personen verschiedener Sektoren kommen.
- Sollen bestimmte Bereiche wie Eingänge, WCs, Bar, Garderoben usw. von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die

⁴ Siehe Art. 5 der Verordnung.

⁵ Die Vertraulichkeit der erhobenen Personendaten muss gewährleistet sein. Davon ausgenommen sind Kontaktdaten, die aus Reservationssystemen oder Mitgliederlisten stammen und in deren bestimmungsgemässen Gebrauch die jeweiligen Personen explizit eingewilligt haben.

Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen (Masken, Abschränkungen usw.) getroffen und umgesetzt werden.

5 Schutz der Mitarbeitenden

Die in Art. 10 der Verordnung genannten Schutzmassnahmen gelten sowohl für Angestellte als auch für Drittanbieter (Dienstleister), die im Rahmen der Veranstaltung tätig sind.

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Kinder

Kinder sind bis zu ihrem 12. Geburtstag von der Maskenpflicht befreit. Zudem gelten die Abstandsregeln nicht für Kinder im Kleinkind- und Schulalter, da diese hier unzweckmässig sind.

6.2 Private Veranstaltungen

Private Veranstaltungen, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden, können von bestimmten Erleichterungen profitieren.

6.2.1 Definition

Als private Veranstaltungen gelten:

- Familienanlässe (Hochzeiten, Beerdigungen, Tauffeiern, Geburtstagsfeste usw.)
- Anlässe privater Vereine (Proben von Musikvereinen oder Chören, Treffen eines Sammlervereins, Clubmeetings usw.)
- Sporttrainings
- Firmenanlässe

Um von den Erleichterungen zu profitieren, muss der Organisator sämtliche anwesenden Personen kennen.

6.2.2 Massnahmen

Die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts ist bei den obgenannten privaten Veranstaltungen nicht erforderlich. Verlangt wird bei privaten Veranstaltungen einzig Folgendes:

- Es müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (insb. Abstand) eingehalten werden⁶.
- Können weder der empfohlene Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, müssen die Kontaktdaten gemäss Punkt 3.2.3 erhoben werden⁷.
- Bei Sporttrainings und Chor-/Theaterproben ist es sinnvoll, Gruppen zu bilden und immer in derselben Gruppe zu üben/trainieren. Auf diese Weise wird die Zahl der Personenkontakte auf ein Minimum beschränkt.

6.3 Strassenkünstler und Unterschriftensammlungen

Strassenkünstler (z.B. Strassenmusiker) und Unterschriftensammlungen unterliegen grundsätzlich nicht der Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts. Dies jedoch nur, wenn es nicht zu Ansammlungen von mehr als 30 Personen kommt.

⁶ Siehe Art. 3 der Verordnung. Die Einhaltung der Empfehlungen betreffend Abstand ist nicht erforderlich, wenn sie unzweckmässig ist, namentlich bei Eltern mit ihren Kindern oder bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.

⁷ Siehe weiter oben und Art. 5 Abs. 2 der Verordnung.